IWW
INSTITUT
INFORMATIONSDIENSTE

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche

Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

05 | 2021

Kurz informiert

Lackierräder nicht üblich, aber sachgerecht: Kein Regress 1
Lackierungskosten bei Liebhaber-Youngtimer 1
Restwert übrig gebliebener Teile kann angerechnet werden 2
Wertminderung an 19 Jahre alten BMW 750i möglich 2
Reparaturauftrag bereits vor Gutachtenfertigstellung 2
Kosten für ergänzende Stellungnahme des Gutachters 3
Schadenerweiterung und Nachtrag des Gutachters 4
Update: Urteil „Nutzungsausfall trotz Mietwagen" ist rechtskräftig 4
Abgelaufene HU hindert nicht Mietwagenkostenerstattung 5
Reparatur oder Ersatz: Eine Woche Überlegungszeit akzeptabel 5

Reparaturkosten

Desinfektionskosten: Weitere Besonderheiten 6

Reparaturkosten

Rollenverteilung im Schadenrecht blitzsauber erklärt:
Wer muss sich mit wem streiten? 8

Reparaturkosten

Schaden an sicherungsübereignetem Fahrzeug
in Privathand: Schadenersatz brutto oder netto? 10

Ausfallschaden

Nutzungsausfallentschädigung statt Mietwagenkosten:
Wann und wie ist das sinnvoll? 12

Mietwagen

Bestimmung der üblichen Mietwagenkosten:
Auf welches Postleitzahlengebiet kommt es an? 14

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht 16

Praxiswissen auf den Punkt gebracht.

▶ Restwert/Reparaturkosten

Restwert übrig gebliebener Teile kann angerechnet werden

Die Thematik kocht neu hoch

| Vor etwa fünf Jahren flackerte das Thema schon einmal auf, versickerte aber in Experimenten einzelner Versicherer. Nun gibt es Hinweise, dass das Thema punktuell wieder angefasst wird: Bleiben bei der Reparatur Teile übrig, die noch einen leicht realisierbaren Wert haben, will der Versicherer den Restteilwert anrechnen. Die teuren Scheinwerfer, bei denen nur die Aufhängung abgerissen ist, sind typische Objekte, aber auch die dekorativen Anbauteile aus Carbon. Letztlich ist das eine Frage des Einzelfalls. |

Vermutlich alle Kaskoverträge regeln, dass Altteile beim Versicherungsnehmer verbleiben und mit ihrem Wert angerechnet werden. Und bei Haftpflichtschäden folgt das den Regeln des Vorteilsausgleichs. Auch da kann man die Idee des Versicherers nicht als absurd abweisen. Bei Kasko- und Haftpflichtschäden kommt es auf die konkrete Umsetzung durch den Versicherer an.

PRAXISTIPP | Lesen Sie den Beitrag „Sind Rest- und Altteile an den Versicherer herauszugeben oder darf er sie anrechnen?", UE 3/2016, Seite 7 → Abruf-Nr. 43880518. Die dortigen Ausführungen sind nach wie vor aktuell.

▶ Wertminderung

Wertminderung an 19 Jahre alten BMW 750i möglich

Es ist nicht nur eine Frage des Alters

| An einem Luxusfahrzeug in sehr gutem Zustand auf der Schwelle zum Youngtimer-Markt kann eine Wertminderung entstehen. Das zeigt eine Entscheidung des AG Schwäbisch Gmünd. Sie betrifft sicherlich nur den Einzelfall, ist aber als Beispiel gegen schematische Begrenzungen wichtig. |

Auffällig war die niedrige Laufleistung von 63.053 km, die zwar nicht dem Urteil zu entnehmen ist, aber uns von der Einsenderin mitgeteilt wurde. Auffällig ist auch, dass der vom Gericht bestellte Gutachter eine Kombination aus einem merkantilen „Unfall-Malus" und einer technischen Wertminderung wegen Verlusts der Originalität im Hinblick auf die Youngtimer-Thematik sah (AG Schwäbisch-Gmünd, Urteil vom 25.03.2021, Az. 5 C 626/20, Abruf-Nr. 221571, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

DOWNLOAD
Abruf-Nr. 37435370
auf ue.iww.de

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 336: Wertminderung: Argumente zu allen Aspekten (H) → Abruf-Nr. 37435370

▶ Reparaturkosten

Reparaturauftrag bereits vor Gutachtenfertigstellung

Gutachten muss noch nicht fertiggestellt sein

| Auch das AG Zeven gesteht dem Geschädigten das Vertrauen in das Schadengutachten zu, wenn der Reparaturauftrag bereits vor Fertigstellung des Gutachtens erteilt wird, sich aber inhaltlich darauf bezieht. |

Auszug aus dem Urteil

„Hier hat der Geschädigte den Werkstatt-Auftrag vom 18.05.2020 erteilt. Dass das Schadensgutachten zu diesem Zeitpunkt noch nicht erstellt war, sondern erst am 19.05.2020 vorlag, ist ohne rechtliche Relevanz, da der Reparaturauftrag dahin ging, den Unfallschaden durch den Gutachter besichtigen zu lassen und laut Gutachten instand zu setzen" (AG Zeven, Urteil vom 07.04.2021, Az. 3 C 29/21, Abruf-Nr. 221703, eingesandt von Rechtsanwältin Stephanie Bubner, Bremervörde).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Den Textbaustein 508: Reparaturauftrag vor Gutachtenfertigstellung (H) haben wir entsprechend ergänzt → Abruf-Nr. 46950827
- Beitrag „Reparaturauftrag vor Gutachtenfertigstellung", UE 12/2020, Seite 2 → Abruf-Nr. 46984095
- Beitrag „Reparaturauftrag vor Gutachtenfertigstellung", UE 11/2020, Seite 4 → Abruf-Nr. 46901545

IHR PLUS IM NETZ
Textbaustein und Beiträge auf ue.iww.de

▶ Sachverständigenhonorar

Kosten für ergänzende Stellungnahme des Gutachters

Versicherer muss die Kosten erstatten

| Reklamiert der gegnerische Versicherer die Höhe der Wertminderung im Schadengutachten und fordert er „die Offenlegung der Berechnung" an, darf der Geschädigte den Schadengutachter um eine entsprechende Stellungnahme bitten. Dafür entstehende Kosten muss der Versicherer erstatten, so das AG Pforzheim. |

Den Einwand des Versicherers, die Stellungnahme enthalte nur allgemeingültige und überflüssige Ausführungen, ordnet das Gericht entsprechend den Grundsätzen zum Werkstattrisiko ein: Der Geschädigte kann das nicht beeinflussen (AG Pforzheim, Urteil vom 21.12.2020, Az. 2 C 370/20, Abruf-Nr. 221581, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Lins, Pforzheim).

Auch das AG Stuttgart-Bad Cannstatt spricht die Stellungnahmekosten zu (AG Stuttgart-Bad Cannstatt, Urteil vom 11.03.2021, Az. 8 C 1061/20, Abruf-Nr. 221582, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn). Das AG Schwandorf steht auf demselben Standpunkt (AG Schwandorf, Urteil vom 16.03.2021, Az. 1 C 812/20, Abruf-Nr. 221580, eingesandt von Rechtsanwältin Andrea Sterl, Amberg/Schwandorf). Ebenso das AG Günzburg (AG Günzburg, Urteil vom 03.04.2021, Az. 1 C 629/20, Abruf-Nr. 221714, eingesandt von Sachverständiger Mario Müller, Wemding.)

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 137: Ergänzende Stellungnahme des Gutachters (H/K) → Abruf-Nr. 42642398. Diesen finden Sie auch auf Seite 16 in dieser Ausgabe. Dieser umfassend aktualisierte Textbaustein ersetzt den ursprünglichen Textbaustein mit dem Titel „Rechnung für Gutachtenergänzung nach Routinekürzung".
- Anwaltstextbaustein RA038: Kostenerstattung für ergänzende Stellungnahme des Gutachters – Klagebegründung → Abruf-Nr. 47327241

SIEHE AUCH
Textbaustein 137 auf Seite 16

▶ Reparaturkosten

Schadenerweiterung und Nachtrag des Gutachters

Gutachter kann Differenz durch Nachtrag beseitigen

| Liegt die Reparaturrechnung etwas über der gutachterlichen Prognose, darf der Geschädigte jedenfalls dann dennoch in die Richtigkeit vertrauen, wenn der Schadengutachter die Erweiterung der Reparatur im Rahmen eines Nachtrags als richtig bestätigt, so das AG Zeven. |

Der nachfolgende Auszug aus dem Zevener Urteil zeigt einmal mehr, wie wichtig es ist, nicht nach dem Motto „Augen zu und durch" zu agieren (AG Zeven, Urteil vom 07.04.2021, Az. 3 C 29/21, Abruf-Nr. 221703, eingesandt von Rechtsanwältin Stephanie Bubner, Bremervörde):

Auszug aus dem Urteil

„Denn der Unfallgeschädigte darf grundsätzlich auf die Richtigkeit der Werkstattrechnung vertrauen, wenn sie der Höhe nach im Wesentlichen mit dem aus einem zuvor eingeholten Schadensgutachten eines anerkannten Schadensgutachters ersichtlichen Betrag übereinstimmt. Hier ergibt sich zwar zwischen Werkstattrechnung und Schadensgutachten eine geringfügige Differenz wegen der Reparatur des Schwellers. Insoweit hat der Schadensgutachter aber im Rahmen einer Nachuntersuchung die inhaltliche Richtigkeit der Werkstattrechnung bestätigt. Damit war und ist für den Unfallgeschädigten eine etwaige Überhöhung der Werkstattrechnung nicht erkennbar."

ARCHIV
Ausgaben 11 | 2018 und 11 | 2017

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Reparaturausweitung und gutachterliche Stellungnahme", UE 11/2018, Seite 2 → Abruf-Nr. 45541611
- Beitrag „Höhere Reparaturkosten als im Gutachten prognostiziert", UE 11/2017, Seite 1 → Abruf-Nr. 44962749

▶ Ausfallschaden

Update: Urteil „Nutzungsausfall trotz Mietwagen" ist rechtskräftig

Versicherer gibt sich geschlagen

| In der Ausgabe 2/2021 auf Seite 4 hat UE ein Urteil des AG Schwelm vorgestellt, wonach der Geschädigte anstelle der Mietwagenkosten die pauschalierte Nutzungsausfallentschädigung verlangen kann, obwohl er einen Mietwagen hatte. Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden, der Versicherer ist nicht in die Berufung gegangen (AG Schwelm, Urteil vom 10.12.2020, Az. 25 C 104/20, Abruf-Nr. 219598). |

IHR PLUS IM NETZ
Textbausteine und Beitrag auf ue.iww.de

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Wechsel von Mietwagen auf Nutzungsausfallentschädigung", UE 2/2021, Seite 4 → Abruf-Nr. 47058124
- Textbaustein 467: Nutzungsausfall statt Mietwagen (H) → Abruf-Nr. 45619741
- Anwaltstextbaustein RA019: Nutzungsausfall statt Mietwagen: Klagebegründung → Abruf-Nr. 46147034

▶ Ausfallschaden

Abgelaufene HU hindert nicht Mietwagenkostenerstattung

Nutzungswille und -möglichkeit weiterhin vorhanden

| Der Schädiger muss auch dann Mietwagenkosten erstatten, wenn am verunfallten Fahrzeug bereits vor dem Unfall ein Riss in der Frontscheibe und auch die HU-Plakette abgelaufen war. Das hat die Berufungskammer des LG Stuttgart entschieden und damit ein Urteil des AG Stuttgart korrigiert. |

Die Begründung des LG: Die Benutzung des verunfallten Fahrzeugs vor dem Unfall und die gedachte weitere Nutzung nach dem Unfall stelle zwar evtl. eine Ordnungswidrigkeit dar. Dennoch hatte der Geschädigte ein Fahrzeug, das er auch genutzt hat.

Aus dem Urteil ist nicht zu erkennen, wie lange der HU-Termin bereits überzogen war. Dennoch würde ein solches Fahrzeug sogar bei einer Kontrolle nicht sofort festgesetzt – jedenfalls bei nicht schon jahrelanger Fälligkeit. So hatte der Geschädigte in den Augen des LG die Nutzungsmöglichkeit und offenbar auch den Nutzungswillen (LG Stuttgart, Urteil vom 04.03.2021, Az. 5 S 195/20, Abruf-Nr. 221584, eingesandt vom Bundesverband der Autovermieter e. V., Berlin).

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 515: Ausfallschaden bei abgelaufener HU (H/K) → Abruf-Nr. 47366247
- Sonderausgabe „Dauerbaustelle Mietwagenkosten im Haftpflichtfall: Erfahren Sie, wo es sich zu wehren lohnt", ue.iww.de → Abruf-Nr. 44549123

SIEHE AUCH
Textbaustein
auf Seite 19

▶ Ausfallschaden

Reparatur oder Ersatz: Eine Woche Überlegungszeit akzeptabel

Gerichte akzeptieren fünf und sieben Tage Überlegungszeit

| Für die Abwägung des Geschädigten, ob das unfallbeschädigte Fahrzeug repariert werden soll oder ob die Totalschadenberechnung vorzuziehen ist, hält das AG Ludwigsburg fünf Tage Überlegungszeit für nachvollziehbar und das AG Leonberg sogar sieben Tage für angemessen. |

Die meisten Urteile betreffen Zeiträume von zwei bis drei Tagen, vermutlich deshalb, weil es nicht länger gedauert hatte. Die Urteile aus Ludwigsburg und aus Leonberg können helfen, wenn es länger gedauert hat. Der Gesamtanspruch auf den Ausfallschaden ergibt sich aus dem Warten auf das Gutachten, der Überlegungszeit und der sich daran anschließenden Reparatur- oder Wiederbeschaffungsdauer (AG Ludwigsburg, Urteil vom 18.03.2021, Az. 1 C 69/21, Abruf-Nr. 221471, eingesandt von Rechtsanwalt Nico Rückert, Bietigheim-Bissingen; AG Leonberg, Urteil vom 19.03.2021, Az. 4 C 528/20, Abruf-Nr. 221577, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Lins, Pforzheim).

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Reparatur oder Ersatz: Verblüffende sieben Tage Überlegungszeit", UE 5/2018, Seite 4 → Abruf-Nr. 45224658

ARCHIV
Ausgabe 5 | 2018
Seite 4

REPARATURKOSTEN

Desinfektionskosten: Weitere Besonderheiten

Seit der März-Ausgabe 2021 lesen Sie nicht mehr alle neuen Urteile zu Desinfektionskosten in der gedruckten Ausgabe von UE. Stattdessen finden Sie online die tagesaktuelle, alphabetisch geordnete Liste. Nichtsdestotrotz hat das Thema immer neue Facetten, die nachfolgend erörtert werden.

Zum Argument „Das ist ja nur Mitarbeiterschutz"

(Auch) bei der fiktiven Abrechnung sieht das AG Cham ...

Das AG Cham hat sich – im Rahmen einer fiktiven Abrechnung – mit dem Argument des Versicherers befasst, die Desinfektionsmaßnahmen seien doch nur Arbeitsschutzmaßnahmen. Die Kosten müssten daher vom Arbeitgeber getragen werden. Das sieht das AG anders:

Auszug aus dem Urteil

... die Desinfektion als (vorgelagerten) Teil des Reparaturvorgangs

„Die hier in Streit stehende Rechnungsposition ist vielmehr anders zu bewerten als die üblichen betrieblichen Aufwendungen für beispielsweise Arbeitsbekleidung des Personals oder sonstige Aufwendungen für die in dem jeweiligen Betrieb grundsätzlich vorgenommenen Sicherheitsmaßnahmen. Die hier eingeklagten Kosten betreffen aber gerade die Desinfektion eines konkreten Fahrzeugs und sind nicht mit den üblichen zum Schutz der Mitarbeiter in einem Betrieb vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen gleichzusetzen. Bei den eingeklagten Kosten handelt es sich vielmehr um Kosten für eine Maßnahme, die als (vorgelagerter) Teil des Reparaturvorgangs von der Klägerin vorgenommen werden muss bzw. jedenfalls vorgenommen werden darf und nicht um allgemeine Unkosten des Geschäftsbetriebs der Reparaturwerkstatt" (AG Cham, Urteil vom 18.03.2021, Az. 1 C 56/21, Abruf-Nr. 221499, eingesandt von Rechtsanwältin Andrea Sterl, Schwandorf):

Arbeitsschutzmaßnahme schließt Erstattungsfähigkeit nicht aus

Zur selben Thematik sagt das LG Würzburg als Berufungsgericht: „Es handelt sich um ersatzfähige Kosten, selbst wenn es sich – insbesondere bei Hereinnahme des Fahrzeugs – auch um Arbeitsschutzmaßnahmen handelt. Wie sich an der Tatsache zeigt, dass beispielsweise Lackierarbeiten in einer gesonderten Halle und Montagearbeiten auf einer Hebebühne in einer ergonomischen Höhe durchgeführt werden, was anders jeweils weniger zeitaufwendig wäre, gibt es eine Reihe von Arbeitsschutzmaßnahmen in Werkstätten, deren Aufwand vom Schädiger und seiner Versicherung grundsätzlich beanstandungslos beglichen werden. Ob es sich also um Arbeitsschutzmaßnahmen handelt, ist für die Frage der Ersatzfähigkeit entsprechender Aufwendungen im konkreten Fall von beschränktem Erkenntnisgewinn" (LG Würzburg, Urteil vom 24.03.2021, Az. 42 S 2276/20, Abruf-Nr. 221500).

Gericht zieht behördliche Vorgaben heran

Das AG Siegen bezieht sich auf die behördlichen Vorgaben (AG Siegen, Urteil vom 11.01.2021, Az. 14 C 1569/20, Abruf-Nr. 221686, eingesandt von Rechtsanwalt Harald Neuser, Neunkirchen):

Auszug aus dem Urteil

„Dabei kommt es zum einen auf die Vorgaben der zu jenem Zeitpunkt geltenden Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes NRW vom 22.03.2020 an, worin es in § 7 hieß: ‚(1) Handwerker und Dienstleister können ihrer Tätigkeit mit Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen weiter nachgehen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.' Zum anderen durften die Reparaturbetriebe auch unabhängig von den Vorgaben der vorgenannten Verordnung jedenfalls diejenigen Maßnahmen (kostenpflichtig) vornehmen, die ein Kunde in Ansehung der Pandemie voraussichtlich erwarten würde."

Verordnung setzt „Vorkehrungen zum Schutz vor Infektion" voraus

Schadenersatzrecht pur, angewandt vom AG Pforzheim

Schadenrechtlich gilt ja: Was der Geschädigte nicht beeinflussen kann, fällt dem Schädiger zur Last. Das darf aber nicht als Freifahrtschein für die Werkstatt missverstanden werden. Denn gegenüber der Werkstatt könnte der Versicherer die Beträge zurückfordern, wenn eine Desinfektion berechnet würde, die gar nicht gemacht wurde. Schadenrechtlich blitzsauber argumentiert das AG Pforzheim (Urteil vom 01.04.2021, Az. 2 C 333/21, Abruf-Nr. 221808, eingesandt von Rechtsanwalt Rouven Winkler, Karlsruhe):

AG Pforzheim argumentiert blitzsauber ...

Auszug aus dem Urteil

„Entgegen der von der Beklagtenvertreterin angeführten Entscheidungen, die das Gericht ausdrücklich zur Kenntnis genommen hat, ist es vorliegend unerheblich, ob diese Kosten unfallbedingt entstanden sind, die Desinfektion vertraglich vereinbart wurde, die in Ansatz gebrachten Preise erforderlich sowie ortsüblich und angemessen sind oder nicht und die Desinfektion überhaupt durchgeführt wurde. Denn nach den Grundsätzen des sog. Werkstattrisikos ... sind dem Geschädigten, solange ihm nicht ausnahmsweise bezügl. des beauftragten Sachverständigen oder der beauftragten Werkstatt ein Auswahlverschulden zur Last fällt, die Kosten zu erstatten, die er auf Grund des Gutachtens als notwendig ansehen darf und von denen er nach erfolgter Reparatur auf Grund der gestellten Werkstattrechnung annehmen darf, dass er sie als Auftraggeber schuldet. Es macht keinen Unterschied, ob ein möglicherweise objektiv zu hoher Betrag, der vom Geschädigten gefordert wird, auf tatsächlich durchgeführte, überflüssige Arbeiten oder auf nicht erbrachte Aufwendungen zurückzuführen ist. Maßgeblich ist, ob der Geschädigte im Rahmen seiner subjektiven Einfluß- und Erkenntnismöglichkeiten einen evtl. überflüssigen Mehraufwand vermeiden konnte. ... Die gegenteilige Ansicht führte dazu, daß das zum Schutz des Geschädigten entwickelte Rechtsinstitut des Werkstatt- und Prognoserisikos ausgehöhlt würde; es besteht kein Grund, dem Schädiger das Risiko einer unsachgemäßen oder überflüssigen Reparatur oder Maßnahme abzunehmen und dem Geschädigten aufzubürden, da dieser aus Streitigkeiten zwischen dem Haftpflichtversicherer und der Werkstatt herausgehalten werden soll."

... zum Prognose- und Werkstattrisiko

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Urteilsliste „Aktuelle Urteile zu den Desinfektionskosten", ue.iww.de → Abruf-Nr. 47041768

DOWNLOAD
Urteilsliste auf ue.iww.de

REPARATURKOSTEN

Rollenverteilung im Schadenrecht blitzsauber erklärt: Wer muss sich mit wem streiten?

Das AG Lünen hat in einem aktuellen Urteil deutlich gemacht, wie die Rollenverteilung in der Schadenabwicklung ist: Der Geschädigte hat nicht die Aufgabe, sich zugunsten des gegnerischen Versicherers mit der Werkstatt um die Berechtigung von Rechnungsanteilen zu streiten.

Die Rollenverteilung ist schon länger in Stein gemeißelt

Geschädigter gibt den Ablauf aus der Hand

Diese Aussage ist nicht neu, das sehen viele Gerichte so. Grundlage ist eine alte, aber nach wie vor maßgebliche Entscheidung des BGH (Urteil vom 29.10.1974, Az. VI ZR 42/73). Sobald der Geschädigte das Fahrzeug in eine ohne Auswahlverschulden ausgesuchte Werkstatt zur Reparatur abgegeben hat, kann er nicht mehr beeinflussen, was dort geschieht. Meint der Versicherer, die Werkstatt habe zu umfangreich, zu teuer oder in einzelnen Details trotz Berechnung gar nicht repariert, kann er sich werkvertragliche Überzahlungsansprüche vom Geschädigten abtreten lassen. Auf dieser Grundlage kann und muss er seine Einwendungen dann in einem zweiten Schritt nach Zahlung an den Geschädigten und nach dessen Weiterleitung des Geldes an die Werkstatt mit der Werkstatt selbst klären.

Regressprozess: Nicht nur behaupten, sondern beweisen

Im Regressprozess scheitern die Versicherer ...

Obwohl einzelne Versicherer diese Karte derzeit vereinzelt ziehen und die Werkstatt auf Rückzahlung verklagen, kann man wohl sagen: Diesen Weg scheuen die meisten Versicherer. Und wie die Experimente der wenigen aktiven Versicherer zeigen, wohl auch zurecht. Denn anders als in der Schadenregulierung immer wieder versucht, genügen keine schlichten „das war nicht nötig"-Behauptungen. Auch nicht solche, die mit Prüfberichten untermauert werden. Denn deren Entstehungsweise haben viele Gerichte durchschaut.

... regelmäßig an der Beweislast

Im Regressprozess kann der Versicherer sich nur durchsetzen, wenn er im vollen Umfang beweist, dass die Werkstatt werkvertraglich unzulässig gearbeitet hat. Das ist bisher selten gelungen.

Die Legende von der Wirkung der nicht bezahlten Rechnung

Auf „bezahlt" kommt es bei Reparaturkosten nicht an

Also wollen Versicherer den Streit in die erste Stufe, nämlich die Schadenregulierung verlagern. Denn dort hat der Geschädigte die Beweislast. Der aber durfte sich auf das Schadengutachten verlassen. Hier setzt der Versicherer an: Diesen Schutz genieße der Geschädigte nur, wenn er die Reparaturrechnung bereits bezahlt habe. Denn der Versicherer weiß, dass die meisten Werkstätten im Kundenbindungsinteresse warten, bis der Rechtsstreit zu Ende ist und der Kunde die offenen Reste der Reparaturrechnung vom Versicherer erstattet bekommt. Meist liegt der Versicherer mit seiner Vermutung, die Rechnung sei im Hinblick auf die umstrittenen Punkte noch offen, also richtig.

Die Gerichte wissen das auch. Denn würden die Werkstätten diese Reste beim Kunden eintreiben, bevor der Rechtsstreit mit dem Versicherer endgültig geklärt ist, würde sich mancher Kunde wehren. Also hätten die Gerichte diese Rechtsstreitigkeit auf dem Tisch. Das haben sie aber nicht.

Zum Rechtsstreit Werkstatt – Kunde kommt es nicht ...

Die Mehrzahl aller Gerichte entscheidet: Die zu schützende Disposition ist das berechtigte Vertrauen des Geschädigten in das Schadengutachten und sein Auftrag an die Werkstatt, nach den Vorgaben des Gutachtens zu reparieren. Daher ist unerheblich, ob die Rechnung bezahlt ist. Die Rechtsprechung des BGH zu den Gutachtenrechnungen betrifft eine andere Grundlage.

... wegen des Vertrauens in das Gutachten

AG Lünen beschreibt einen weiteren Aspekt des Geschädigtenschutzes

Dem AG Lünen kommt es auch darauf an, dass von den – häufig ja nicht unbedingt richtigen – Behauptungen des Versicherers die oftmals langfristige Vertrauensbeziehung zwischen Kunden und Werkstatt nicht gestört wird (AG Lünen, Urteil vom 17.03.2021, Az. 7a C 71/20, Abruf-Nr. 221689, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Felix Prinz, Lünen):

Auszug aus dem Urteil

„Insoweit ist auch irrelevant, ob der Kläger die Rechnung des Reparaturbetriebes bereits vollständig ausgeglichen hat. Denn selbst wenn das nicht der Fall sein sollte, träfe ihn keine Verpflichtung, wegen der in einer einzelnen Position marginal von der Kalkulation des Sachverständigen abweichenden Kosten in eine Diskussion mit dem Werkstattbetrieb über deren Notwendigkeit einzusteigen, solange der durch das Schadengutachten vorgegebene Kostenrahmen nicht überschritten worden ist. Dies wäre allenfalls bei eklatant vom Schadensgutachten abweichenden Kosten oder Arbeitsschritten der Fall, von denen hier jedoch nicht die Rede sein kann. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass der Kläger eben diesen Reparaturbetrieb gewählt hat, weil er ihm jedenfalls in dem für die Beauftragung erforderlichen Maß Vertrauen entgegenbringt. Ihm kann nicht zugemutet werden, dieses Vertrauensverhältnis, das möglicherweise aus vorangegangenen vertraglichen Verbindungen resultiert und das möglicherweise auch Grundlage weiterer Vertragsschlüsse sein wird, einzig im wirtschaftlichen Interesse des Schädigers bzw. der hinter ihm stehenden Haftpflichtversicherung mit Konflikten zu belasten, sofern nicht objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Reparaturbetrieb das ihm im Rahmen der Auftragsdurchführung zustehende Ermessen überspannt hat."

Vertrauensverhältnis ist schützenswert

Kein Freifahrtschein für die Werkstatt

Erforderlich für diesen Geschädigtenschutz ist damit, dass Arbeiten und Rechnung nah an den Vorgaben des Gutachtens sind. Fällt also im Lauf der Arbeiten auf, dass vom Sachverständigen nicht gesehene Schadenbereiche auftauchen, muss die Werkstatt ihn unbedingt noch einmal einbeziehen.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Anwaltstextbaustein RA006: Auf „bezahlt" oder „nicht bezahlt" kommt es bei den Reparaturkosten nicht an → Abruf-Nr. 45765584. Diesen Textbaustein hat UE ergänzt.
- Beitrag „Update: Auf ‚bezahlt' oder ‚nicht bezahlt' kommt es bei den Reparaturkosten nicht an", ASR 2/2021, Seite 9 → Abruf-Nr. 47052104

IHR PLUS IM NETZ
Textbaustein und Beitrag auf ue.iww.de

REPARATURKOSTEN

Schaden an sicherungsübereignetem Fahrzeug in Privathand: Schadenersatz brutto oder netto?

| Das verunfallte Fahrzeug ist von einer Privatperson gekauft, aber über eine Bank finanziert. Zur Sicherheit für den Kredit hat die Person das Fahrzeug an die Bank sicherungsübereignet. Im Rahmen der Schadenabwicklung stellen sich Versicherer dann aktuell gern auf den Standpunkt: Damit gehört das Fahrzeug der Bank. Die Bank ist ein Unternehmen. Also müsse auf deren Verhältnisse abgestellt werden, mithin sei der Schaden nur netto zu erstatten. So fehlt am Ende Geld. Aber stimmt das überhaupt? |

Leasing und Finanzierung sind zwei Paar Schuhe

Leasing und Finanzierung ...

Zur Beantwortung der Frage, ob der Versicherer den Schaden netto oder brutto erstatten muss, ist zunächst einmal ein elementarer Unterschied zu den – insoweit auch umstrittenen – Privatleasingfällen zu beleuchten:

... sind streng zu unterscheiden

- Die Leasinggesellschaft kauft das Fahrzeug vom Händler in ihr Betriebsvermögen, aus dem heraus sie es an den Leasingnehmer vermietet.
- Die finanzierende Bank kauft das Fahrzeug nicht. Sie stellt mit dem Darlehen dem Käufer das Geld zur Verfügung, damit er es bezahlen kann. Dass die Darlehenssumme in den Autobank-Fällen in der Regel direkt an den verkaufenden Händler fließt, verkürzt nur den Zahlungsweg. Die Sicherungsübereignung an die Bank führt nicht dazu, dass es in deren Betriebsvermögen eingegliedert wird. Es ist nur im Bestand der Sicherheiten.

Der Darlehensnehmer erhält die Rechnung

Von daher ist es auch nur konsequent, dass der Darlehensnehmer und Fahrzeugnutzer verpflichtet ist, das unfallbeschädigte Fahrzeug im eigenen Namen und auf eigene Rechnung reparieren zu lassen. Genauso konsequent ist es, dass die Reparaturrechnung auf den Darlehensnehmer und Fahrzeugnutzer ausgestellt wird, denn sie muss dem Leistungsaustausch folgen.

Darlehensnehmer hat Anspruch auf Bruttozahlung

Die Brutto-Netto-Frage ist ...

Dass der Geschädigte, der die in der Reparaturrechnung steckende Mehrwertsteuer als Vorsteuer vom Fiskus erstattet bekommt, sie vom Versicherer nicht auch noch erstattet bekommt, ist ein Fall des Vorteilsausgleichs: Der Vorteil der Mehrwertsteuererstattung durch den Fiskus an den Geschädigten wird an den Schädiger durchgereicht.

... eine Fallgruppe des Vorteilsausgleichs

Der Private kann die Mehrwertsteuer aus der an ihn gestellten Reparaturrechnung nicht mit dem Fiskus verrechnen. Die finanzierende Bank kann die Mehrwertsteuer aus der an deren Kunden gestellten Rechnung auch nicht verwerten. Also gibt es so oder so keinen auszugleichenden Vorteil.

Das alles ist so eindeutig, dass das AG Coburg das nur mit einem Satz im Urteil behandelt: „Der Kläger kann den Bruttobetrag geltend machen, da nach der Rechtsprechung auch der Berufungskammer hiesigen Landgerichts nicht auf die Verhältnisse bei der finanzierenden Bank als Sicherungsnehmerin abzustellen ist" (AG Coburg, Urteil vom 29.03.2021, Az. 15 C 3770/20, Abruf-Nr. 221623, eingesandt von Rechtsanwalt Matthias Mayer, Sprockhövel).

Eindeutiges Urteil aus Coburg

Greift die Schadenminderungspflicht ein?

Erstattet der Versicherer den Schaden dennoch nur netto, denkt er offenbar: Es verstoße gegen die Schadenminderungspflicht, dass der Darlehensnehmer den Reparaturauftrag erteilt. Damit der Schädiger die Mehrwertsteuer erspare, müsse die Bank den Auftrag erteilen. Das ist aber falsch.

Grund eins: Gestaltungsfreiheit der Bank

Die finanzierende Bank kann die Pflichten frei verteilen. Es wäre für sie unsinnig, sich die Ermittlung des notwendigen Reparaturumfangs, die Beauftragung der Werkstatt oder gar die Abwicklung von Reklamationen aufzuhalsen. Denn sie interessiert sich nur für ein am Ende ausgeglichenes Darlehenskonto. Gleichzeitig hat der Darlehensnehmer auch die größere Sachnähe: Er hat das Fahrzeug in Besitz, er kennt die Werkstatt, er ist am Ort des Reparaturgeschehens und nicht in Braunschweig, Stuttgart oder München.

Banken haben ihre eigenen Interessen

Grund zwei: Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)

Ein weiterer Grund ist der Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 01.10.2010, BStBl I S. 846, Stand März 2021 (UStAE). Zur Terminologie: Alle Welt spricht von „Mehrwertsteuer", der offizielle Name ist aber „Umsatzsteuer".

Rund um Kreditvergaben unterliegen Banken nicht der Umsatzsteuer, 4.8.2 UStAE. Alles, was mit Sicherheiten für das Darlehen zu tun hat, gilt als unselbstständiges Nebengeschäft und wird umsatzsteuerlich wie die Hauptsache behandelt. Schon deshalb ist die Bank bezogen auf die Reparatur des Sicherungsguts nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Bankkredite und Sicherheiten unterliegen nicht der Umsatzsteuer

Bei einem ordnungsgemäß bedienten Kredit wäre die Reparatur des Sicherungsgegenstands nicht „für das Unternehmen" der Bank erfolgt. Damit fehlt es an der Voraussetzung für den Vorsteuerabzug durch die Bank (15.2. Abs. 2 Ziff. 3 UStAE). Es gibt somit keinen auszugleichenden Vorteil. Der Versicherer müsste den Schaden also auch brutto erstatten, wenn die Bank Auftraggeber der Reparatur wäre.

FAZIT | Der Versicherer muss den Schadenersatz brutto erstatten, weil der Darlehensnehmer maßgeblich ist. Selbst wenn man das anders sähe, spricht die Einhaltung der Schadenminderungspflicht für eine Bruttozahlung.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 359: Sicherungsübereignung und Mehrwertsteuer (H) → Abruf-Nr. 42389468. Dieser wurde erneuert. Sie finden in auch auf Seite 19 in dieser Ausgabe.
- Anwaltstextbaustein RA039: Schadenersatz bei finanziertem Fahrzeug in Privathand brutto – Klagebegründung → Abruf-Nr. 47330956

SIEHE AUCH Textbaustein auf Seite 19

AUSFALLSCHADEN

Nutzungsausfallentschädigung statt Mietwagenkosten: Wann und wie ist das sinnvoll?

Nun liegt auch ein Berufungsurteil zu der Frage vor, ob derjenige, der einen Mietwagen hatte, statt der Mietwagenkosten auch die pauschale Nutzungsausfallentschädigung geltend machen kann. Einige Rechtsanwälte testen diesen Weg erfolgreich, um für schwierige Mietwagenfälle einen „Bypass" zu haben. Aber in welchen Fällen ist dieser Weg sinnvoll?

Die Rechtslage: BGH gewährt Wahlrecht

Berufungskammer LG Stuttgart schließt sich dem BGH an

Auch wenn es auf den ersten Blick überraschend erscheint: Der BGH hat entschieden, dass der Geschädigte wählen kann, ob er die entstandenen Mietwagenkosten erstattet bekommt oder stattdessen die Ausfallpauschale erhält. Darauf aufbauend hat eine Berufungskammer des LG Stuttgart die Nutzungsausfallentschädigung zugesprochen und damit die erstinstanzliche Entscheidung geändert (LG Stuttgart, Urteil vom 25.03.2021, Az. 5 S 188/20, Abruf-Nr. 221586, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

Verschiedene Amtsgerichte kommen zum selben Ergebnis

So haben es zuvor bereits diverse Amtsgerichte gesehen, z. B. das

- AG Ettlingen, Urteil vom 16.10.2018, Az. 6 C 63/18, Abruf-Nr. 205214, mit Bezug auf das OLG Saarbrücken, Urteil vom 01.06.2017, Az. 4 U 33/16, Abruf-Nr. 197401;
- AG München, Urteil vom 28.05.2019, Az. 322 C 22766/18, Abruf-Nr. 209749;
- AG Baden-Baden, Urteil vom 31.07.2020, Az. 7 C 392/19, Abruf-Nr. 217804;
- AG Schwelm, Urteil vom 10.12.2020, Az. 25 C 104/20, Abruf-Nr. 219598;
- AG Kempten (Allgäu), Urteil vom 09.02.2021, Az. 3 C 885/20, Abruf-Nr. 220683.

Es geht um „stattdessen", nicht um „zusätzlich"

Aufstockung nicht möglich

Gelegentlich wird dieses Thema missverstanden: Es geht nicht darum, dass derjenige, dessen großes Fahrzeug unfallbeschädigt ist, nur einen sehr kleinen Mietwagen nimmt, sich vom Versicherer die Mietwagenkosten erstatten lässt und zusätzlich die Aufstockung der Mietwagenkosten auf die höhere Nutzungsausfallentschädigung begehrt. Das geht nämlich nicht. Wer die Mietwagenrechnung zur Erstattung vorlegt und sie erstattet bekommt, hat gewählt (vgl. BGH, Urteil vom 04.12.2007, Az. VI ZR 241/06, Abruf-Nr. 080282).

Nachträgliches Umschalten ist möglich

Versicherer sagt nein zu Mietwagen – dann Nutzungsausfallentschädigung möglich

Allerdings ist es kein Hindernis, die Erstattung der Mietwagenkosten angestrebt zu haben, wenn der Versicherer daraufhin die Erstattung der Mietwagenkosten abgelehnt hat. So war es im BGH-Fall, der die Grundlage all dieser Rechtsprechung ist: Die Geschädigte war deutlich weniger als 20 km pro Tag gefahren, der Versicherer hat abgelehnt, die Geschädigte hat daraufhin auf Nutzungsausfallentschädigung umgeschaltet. Das geht, sagt der BGH (Urteil vom 05.02.2013, Az. VI ZR 290/11, Abruf-Nr. 130926).

Lohnt sich pauschale Nutzungsausfallentschädigung?

Die Nutzungsausfallentschädigung ist meist niedriger. Dennoch kann dieser „Bypass" sinnvoll sein. Und zwar immer dann, wenn wegen der Mietwagenkostenerstattung ernsthafte Schwierigkeiten zu erwarten sind:

Klassische Mietwagenprobleme lassen sich vermeiden

Der Vermieter einigt sich mit dem Mieter darauf, dass letzterer Nutzungsausfallentschädigung geltend macht und diese dann dem Vermieter zukommen lässt. Damit ist die Sache im Verhältnis Vermieter zu Mieter erledigt. So vermeidet man Streit darüber, ob der Mieter gute Gründe hatte, einen Mietwagen zu nehmen, obwohl er weniger als 20 km pro Tag damit fuhr. Sinnvoll ist das auch, wenn der Mietwagen nicht als solcher zugelassen war. Damit allerdings sind die dahinterstehenden Probleme (Wettbewerbsrecht, Ärger mit Zulassungsstelle, etc.) nicht beseitigt, sondern nur kaschiert.

In den Gerichtsbezirken, die die erstattungsfähigen Mietwagenkosten auf der Grundlage der Fraunhofer-Erhebung schätzen, kann der sich daraus ergebende Betrag bei längerem Mietzeitraum unterhalb der Nutzungsausfallentschädigung liegen.

Die langfristige Lösung: Mietwagennutzung verschweigen

Die langfristige und dann auch einfache Lösung ist, die Mietwagennutzung einfach zu verschweigen. Das ist in keiner Weise anrüchig (s. o.).

Reden ist Silber, Schweigen ist Gold

Sich entscheiden zu dürfen und sich entschieden zu haben, setzt ja nicht voraus, Entscheidungsvarianten und -wege offenlegen zu müssen. Der gut beratene Geschädigte macht einfach in den passenden Fällen die pauschalierte Nutzungsausfallentschädigung geltend, fertig.

Allerdings wird es nicht immer gelingen, die Mietwagennutzung unter der (legalen!) Decke zu lassen. Da genügt schon der berühmte Anruf des Versicherers beim Geschädigten zur Vermittlung eines günstigen Mietwagens und die Antwort des Geschädigten, er habe schon einen. In der Situation behaupten Versicherer dann regelmäßig (sonst gäbe es ja die Urteile nicht), wer einen Mietwagen hatte, könne keine Nutzungsausfallentschädigung verlangen. Und dann kommt es eben auf die obigen Urteile an, die alle ergangen sind im Wissen aller Beteiligten, dass der Geschädigte einen Mietwagen hatte.

Strategische Vorbereitung

PRAXISTIPP | Wer überlegt, mit dem Geschädigten in Einzelfällen zu vereinbaren, dass die Nutzungsausfallentschädigung die Mietwagenkostenerstattung ersetzt, sollte die Auffassung seines Heimatgerichts dazu austesten. Dann muss er dem Versicherer und später dem Gericht aber offenlegen, dass der Geschädigte einen Mietwagen hatte und dennoch die Nutzungsausfallentschädigung wählt. Denn nur so bekommt man das Urteil, das man braucht, wenn später doch bis zum Versicherer durchsickert, dass der Geschädigte einen Mietwagen hatte.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Aktualisierter Anwaltstextbaustein RA019: Nutzungsausfall statt Mietwagen: Klagebegründung → Abruf-Nr. 46147034

DOWNLOAD
Textbaustein
auf ue.iww.de

MIETWAGEN

Bestimmung der üblichen Mietwagenkosten: Auf welches Postleitzahlengebiet kommt es an?

Wird die erstattungsfähige Mietwagenkostenhöhe anhand der Listen von Schwacke oder von Fraunhofer oder aus dem Mittelwert daraus („Fracke") ermittelt, ist das PLZ-Gebiet ein Einstufungskriterium. Sind Unfallort und regelmäßiger Aufenthaltsort des Geschädigten und folglich der Reparaturort identisch, kann das relevante PLZ-Gebiet problemlos bestimmt werden. Doch bei einem Mix aus verschiedenen denkbaren Orten wird es manchmal schwierig, erst recht, wenn jemand Rosinen picken möchte.

Der Ort des Mobilitätsbedarfs muss maßgeblich sein

Wo mietet der Geschädigte das Ersatzfahrzeug?

Bei der Frage, welches PLZ-Gebiet maßgeblich ist, kann eigentlich kein Zweifel bestehen: Der Ort, an dem der Mobilitätsbedarf entsteht und an dem der Geschädigte daher ein Ersatzfahrzeug anmietet, muss der relevante Ort sein.

Und das muss weder der Unfallort sein noch der Wohnort oder regelmäßige Aufenthaltsort oder der Firmensitz des Geschädigten.

Anmietung in räumlicher Nähe zum Unfallort

Fehlende Fahrtüchtigkeit führt zu Mobilitätsbedarf in räumlicher Nähe

Ist das verunfallte Fahrzeug durch den Unfall nicht mehr fahrfähig oder nicht mehr verkehrssicher, wird der Geschädigte häufig in räumlicher Nähe zum Unfallort ein Ersatzfahrzeug anmieten. Dann ist der Mobilitätsbedarf dort entstanden, und dann ist für die Einordnung der erstattungsfähigen Mietwagenkosten das dortige PLZ-Gebiet entscheidend.

Anmietung in räumlicher Nähe zum Unfallort, aber anderem PLZ-Bereich

Anmietung im teureren PLZ-Bereich ...

Wir haben bereits folgenden Fall beobachtet, der zum Streit geführt hat: Der Unfallort ist quasi auf der Grenze zwischen zwei PLZ-Gebieten, im Extremfall auch noch dergestalt, dass sogar die erste Ziffer der Postleitzahl hüben und drüben differiert. Der Abschleppunternehmer holt den Geschädigten nebst Fahrzeug an der Unfallstelle ab, sein Betriebsgelände ist jedoch in dem anderen PLZ-Bereich. Dort mietet der Geschädigte nun sein Ersatzfahrzeug.

... verstößt nicht gegen die Schadenminderungspflicht

Der Versicherer wendet ein, am Unfallort seien die Preise laut Liste niedriger. Es komme stets auf die dortigen Beträge an. Hilfsweise verstoße der Geschädigte gegen die ihm obliegende Schadenminderungspflicht, indem er am Nachbarort mit den höheren Beträgen angemietet habe. Das eine ist so absurd wie das andere. Schon die Divergenz des PLZ-Gebietes muss dem Geschädigten nicht bewusst sein. Man frage einen Geschädigten, der außerhalb seines Heimatorts oder gar auf der Durchreise verunfallt, nach der Postleitzahl des Unfallorts. Die wahrscheinlichste Antwort ist vermutlich „Hä?". Schon gar nicht muss dem Geschädigten bewusst sein, dass es die Schwacke- und die Fraunhofer-Mietpreiserhebungen gibt, und noch weniger muss er darüber nachdenken, ob diese – wenn er sie kennt – in den unterschiedlichen PLZ-Gebieten unterschiedliche Preise ausweisen. Ergebnis: Auch hier kann nur der Anmietort das Maß der Dinge sein.

Anmietung in Entfernung zum Unfallort

Es gibt auch die Fallgruppe, dass der Geschädigte mit dem Fahrzeug noch weiterfahren kann und das auch tut. Oder er lässt sein Fahrzeug zur Reparatur an den Heimatort schleppen. So fährt er möglicherweise vom „billigen" Unfallort zum „teuren" Anmietort.

Der Anmietort ist relevant – auch wenn er teurer ist

Wichtig | Auch bei dieser Fallgruppe gilt alles oben Gesagte: Der Anmietort ist relevant.

Unfallort ist Heimatort, der Reparaturort ist dennoch woanders

Denkbar ist auch folgende Konstellation: Der Geschädigte erleidet den Unfall an seinem Heimatort. Das Fahrzeug ist noch nutzbar. Er fährt damit an den Studienort und gibt es dort zur Reparatur, weil das so in seine Zeitplanung passt. Denn bis er wieder nach Hause fahren möchte, wird es fertig sein.

Geschädigter muss seine Interessen nicht zurückstellen

Auch hier kommt es auf die Verhältnisse am Reparaturort an. Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, die Reparatur so zu koordinieren, dass es für den Versicherer am günstigsten ist, und dabei seine Fahrzeugnutzungsplanung zurückzustellen.

Im Übrigen muss ihm gar nicht bewusst sein, dass es dieses Gefälle in den Mietwagenlisten gibt. Dasselbe gilt übrigens für die Reparaturkosten. Sind die Stundenverrechnungssätze der Werkstatt am auswärtigen Ort höher als am Unfallort, dann ist das eben so.

Der Geschäftssitz des Vermieters spielt keine Rolle

Mobilitätsbedarf entsteht am Sitz der Werkstatt

Folgender Fall betrachtet die umkehrte Situation: Der Autovermieter kooperiert mit mehreren Werkstätten, auch in der weiteren Umgebung. Davon liegen verschiedene – und auch die im untenstehenden Beispiel maßgebliche – in einem PLZ-Gebiet, das aus Sicht des Versicherers günstiger ist, weil die in den Listen notierten Werte dort niedriger sind.

Der Geschädigte mietet durch Vermittlung seiner Werkstatt einen Mietwagen, der vom Vermieter dort bereits stationiert wurde oder der ihm dorthin zugestellt wird.

Auch hier wird auf den Ort abzustellen sein, an dem der Mobilitätsbedarf entstand, und das ist der Sitz der Werkstatt. Dort hat der Geschädigte das Fahrzeug auch angemietet und übernommen. Dass der Vermieter seinen Geschäftssitz „auswärts" hat, ist dabei ohne Bedeutung.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Liste „Grundlage der Erstattung von Mietwagenkosten bei Unfallschäden an den deutschen Zivilgerichten", ue.iww.de → Abruf-Nr. 43079171
- Beitrag „LG Stuttgart und AG Stuttgart auf Schwacke-Kurs", UE 6/2019, Seite 6 → Abruf-Nr. 45913902
- Beitrag „Anmietung bei Werkstatt, weil nächster Vermieter 43 km entfernt", UE 5/2019, Seite 5 → Abruf-Nr. 45869654

IHR PLUS IM NETZ
Liste und Beiträge auf ue.iww.de

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

| Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten. |

DOWNLOAD
Alle Textbausteine auf ue.iww.de

PRAXISTIPPS |

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig |** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art" kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

TEXTBAUSTEIN 137 / Ergänzende Stellungnahme des Gutachters (H/K)

- **Variante: Versicherer hat Stellungnahme ausdrücklich oder verklausuliert angefordert**

Bearbeitungshinweis: Ggf. unten die Zahl zum Stundenverrechnungssatz ergänzen.
Sie haben ergänzende Ausführungen des Schadengutachters angefordert, Sie haben diese ergänzenden Ausführungen auch bekommen. Wie Sie nun Ihr Anliegen bei Ihrer Anforderung genau formuliert haben, spielt keine Rolle. Jedenfalls die Auslegung ergibt, dass Sie ergänzende Informationen, die nur der Schadengutachter geben kann, für notwendig erachteten.

Der Geschädigte kann Ihre Einwendungen nämlich nicht selbst auf deren Richtigkeit überprüfen. Bestechend richtig ist dazu die Begründung des AG Wesel: Sie können doch selbst auch nichts prüfen, sondern wenden sich regelmäßig an außenstehende Dienstleister und holen Prüfberichte ein.

Wenn Sie das nicht können, wie soll es dann der Geschädigte können? (AG Wesel, Urteil vom 21.11.2019, Az. 26 C 90/19).

Es ist in der Rechtsprechung ausgemachte Sache, dass der Schadengutachter für eine solche zusätzliche Leistung ein Honorar an den Geschädigten berechnen kann und dass der Versicherer, der diese Kosten durch seine Beanstandung bzw.

SIEHE AUCH
Zum Beitrag auf Seite 3

DOWNLOAD
Abruf-Nr. 42642398 auf ue.iww.de

Rückfrage ausgelöst hat, die auch erstatten muss (AG Günzburg, Urteil vom 03.04.2021, Az. 1 C 629/20; AG Stuttgart-Bad Cannstatt, Urteil vom 11.03.2021, Az. 8 C 1061/20; AG Pforzheim, Urteil vom 21.12.2020, Az. 2 C 370/20; AG Stuttgart, Urteil vom 21.04.2020, Az. 46 C 4438/19; AG Magdeburg, Urteil vom 07.11.2018, Az. 122 C 1373/17 (122); AG Salzgitter, Urteil vom 30.09.2016, Az. 22 C 57/15; AG Neuburg an der Donau, Urteil vom 13.03.2014, Az. 3 C 330/13; AG Heinsberg, Urteil vom 11.07.2012, Az. 18 C 84/12; AG Nürnberg, Urteil vom 02.05.2008, Az. 34 C 1589/07; AG Frankfurt/Main, Urteil vom 24.07.2009, Az. 29 C 790/09 – 81 und viele mehr).

Die Begründung aus einem Urteil des AG Schwandorf fasst die Rechtsprechung trefflich zusammen:

„Die Kosten für eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen sind ebenfalls Teil des zu ersetzenden Schadens, sofern seitens des Schädigers bzw. dessen Haftpflichtversicherers vorgerichtlich technische Einwendungen gegen das von Geschädigten eingeholte Kfz-Schadensgutachten erhoben werden, der Geschädigte die Einholung eines Ergänzungsgutachtens zur Auseinandersetzung mit den erhobenen Einwendungen für sachdienlich halten darf und er ohne sachverständige Hilfe die Berechtigung der Einwendungen nicht beurteilen kann. Um sachgerecht vortragen zu können und den erlittenen Schaden verbindlich zu beziffern und gegebenenfalls durchzusetzen, darf der Geschädigte demnach unter diesen Umständen eine weitere Beauftragung seines Sachverständigen für erforderlich und zweckmäßig erachten. Dies gilt auch, weil der Geschädigte in einer solchen Situation davon ausgehen darf, mit Hilfe einer ergänzenden Stellungnahme seines Sachverständigen zur (technischen) Klärung des Sachverhalts bereits im Vorfeld eines Prozesses beitragen und so – auch im Sinne einer wirtschaftlich sinnvollen Vorgehensweise – auf eine nicht streitige Erledigung hinwirken zu können" (AG Schwandorf, Urteil vom 16.03.2021, Az. 1 C 812/20).

Dabei ist der hier berechnete Stundensatz von ... Euro nicht zu beanstanden. Insbesondere muss der Gutachter bei „kleinen" Kürzungsbeträgen keinen daran angepassten „kleinen" Stundensatz berechnen. Denn nur, wenn der Gutachter seine Arbeit wirtschaftlich betreiben kann, findet der Geschädigte auch dessen Unterstützung (vgl. AG Ulm, Urteil vom 05.11.2019, Az. 7 C 589/19).

- **Variante: Versicherer hat nur Prüfbericht vorgelegt, aber nicht ausdrücklich eine Stellungnahme angefordert**

Zwar haben Sie keine ergänzenden Ausführungen des Schadengutachters angefordert, jedoch haben Sie einen Prüfbericht vorgelegt, der einzelne Aspekte aus dem Gutachten attackiert.

In dieser Situation darf der Geschädigte ohne Weiteres eine Stellungnahme des ursprünglichen Gutachters dazu einholen.

Der Geschädigte kann Ihre Einwendungen nämlich nicht selbst auf deren Richtigkeit überprüfen. Bestechend richtig ist dazu die Begründung des AG Wesel: Sie können doch selbst auch nichts prüfen, sondern wenden sich regelmäßig an außenstehende Dienstleister und holen Prüfberichte ein.

Wenn Sie das nicht können, wie soll es dann der Geschädigte können? (AG Wesel, Urteil vom 21.11.2019, Az. 26 C 90/19).

Es ist in der Rechtsprechung ausgemachte Sache, dass der Schadengutachter für eine solche zusätzliche Leistung ein Honorar an den Geschädigten berechnen kann und dass der Versicherer, der diese Kosten durch seine Beanstandung bzw. Rückfrage ausgelöst hat, die auch erstatten muss (AG Günzburg, Urteil vom 03.04.2021, Az. 1 C 629/20; AG Stuttgart-Bad Cannstatt, Urteil vom 11.03.2021, Az. 8 C 1061/20; AG Pforzheim, Urteil vom 21.12.2020, Az. 2 C 370/20; AG Stuttgart, Urteil vom 21.04.2020, Az. 46 C 4438/19; AG Magdeburg, Urteil vom 07.11.2018, Az. 122 C 1373/17 (122); AG Salzgitter, Urteil vom 30.09.2016, Az. 22 C 57/15; AG Neuburg an der Donau, Urteil vom 13.03.2014, Az. 3 C 330/13; AG Heinsberg, Urteil vom 11.07.2012, Az. 18 C 84/12; AG Nürnberg, Urteil vom 02.05.2008, Az. 34 C 1589/07; AG Frankfurt/Main, Urteil vom 24.07.2009, Az. 29 C 790/09 – 81 und viele mehr).

Die Begründung aus einem Urteil des AG Schwandorf fasst die Rechtsprechung trefflich zusammen:

„Die Kosten für eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen sind ebenfalls Teil des zu ersetzenden Schadens, sofern seitens des Schädigers bzw. dessen Haftpflichtversicherers vorgerichtlich technische Einwendungen gegen das von Geschädigten eingeholte Kfz-Schadensgutachten erhoben werden, der Geschädigte die Einholung eines Ergänzungsgutachtens zur Auseinandersetzung mit den erhobenen Einwendungen für sachdienlich halten darf und er ohne sachverständige Hilfe die Berechtigung der Einwendungen nicht beurteilen kann. Um sachgerecht vortragen zu können und den erlittenen Schaden verbindlich zu beziffern und gegebenenfalls durchzusetzen, darf der Geschädigte demnach unter diesen Umständen eine weitere Beauftragung seines Sachverständigen für erforderlich und zweckmäßig erachten. Dies gilt auch, weil der Geschädigte in einer solchen Situation davon ausgehen darf, mit Hilfe einer ergänzenden Stellungnahme seines Sachverständigen zur (technischen) Klärung des Sachverhalts bereits im Vorfeld eines Prozesses beitragen und so – auch im Sinne einer wirtschaftlich sinnvollen Vorgehensweise – auf eine nicht streitige Erledigung hinwirken zu können" (AG Schwandorf, Urteil vom 16.03.2021, Az. 1 C 812/20).

Dabei ist der hier berechnete Stundensatz von ..... Euro nicht zu beanstanden. Insbesondere muss der Gutachter bei „kleinen" Kürzungsbeträgen keinen daran angepassten „kleinen" Stundensatz berechnen.

Denn nur, wenn der Gutachter seine Arbeit wirtschaftlich betreiben kann, findet der Geschädigte auch dessen Unterstützung (vgl. AG Ulm, Urteil vom 05.11.2019, Az. 7 C 589/19).

- **Ggf. ergänzen in beiden Varianten**

Daran ändert nichts, dass sich der Geschädigte nun nicht gegen Ihre auf Ihrer Beanstandung beruhenden Kürzung seines Schadenersatzanspruchs zur Wehr setzt.

Selbst, wenn der Geschädigte nach der Stellungnahme die Einwendungen im Ergebnis akzeptiert, sind die Kosten für die Stellungnahme ersatzpflichtig.

Denn der Geschädigte brauchte die Stellungnahme, um entscheiden zu können, ob er akzeptiert oder sich mit Aussicht auf Erfolg zur Wehr setzt (AG Dresden, Urteil vom 21.09.2018, Az. 105 C 991/18).

TEXTBAUSTEIN 515 / Ausfallschaden bei abgelaufener HU (H/K)

Hinweis: Wenn der Einwand des Versicherers, die abgelaufene HU hindere die Geltendmachung von Mietwagenkosten oder Nutzungsausfallentschädigung kommt, dürfte der Moment gekommen sein, an dem auch ein hartnäckiger Geschädigter die Anwaltsnotwendigkeit erkennen sollte.

Richtig ist, dass am verunfallten Fahrzeug die Hauptuntersuchung zum Unfallzeitpunkt bereits abgelaufen war. Das allerdings ist allenfalls eine Ordnungswidrigkeit, führt aber nicht zum Benutzungsverbot für das Fahrzeug.

Der/die Geschädigte war deshalb bis zum Unfallereignis mobil. Der Unfall hat ihm/ihr die Mobilität genommen. Folglich ist ein Ausfallschaden entstanden, der von Ihnen zu erstatten ist.

In einem Fall, der von der Berufungskammer des LG Stuttgart entschieden wurde, war über die abgelaufene HU hinaus schon vor dem Unfall ein Riss in der Frontscheibe des verunfallten Fahrzeugs zu verzeichnen. Dennoch, so das Gericht, konnte der Geschädigte sein Fahrzeug nutzen. Die eventuell darin liegende Ordnungswidrigkeit ändert daran nichts, die Mietwagenkosten sind zu erstatten (LG Stuttgart, Urteil vom 04.03.2021, Az. 5 S 195/20).

SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 5

DOWNLOAD
Abruf-Nr. 47366247
auf ue.iww.de

TEXTBAUSTEIN 359 / Sicherungsübereignung und Mehrwertsteuer (H)

Sie sind der irrigen Auffassung, Schadenersatz nur netto leisten zu müssen, weil das Fahrzeug finanziert und an die Bank sicherungsübereignet ist.

Der/die Darlehensnehmer/in und Nutzer/in des Fahrzeugs ist Privatperson und als solche selbst nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Die finanzierende Bank hat das Fahrzeug nicht gekauft. Sie stellte mit dem Darlehen dem Käufer das Geld zur Verfügung, damit er es bezahlen konnte. Dass die Darlehenssumme ggf. direkt an den verkaufenden Händler fließt, verkürzt nur den Zahlungsweg. Die Sicherungsübereignung an die Bank führt nicht dazu, dass es in deren Betriebsvermögen eingegliedert wird. Es ist nur im Bestand der Sicherheiten.

Von daher ist es auch nur konsequent, dass der/die Darlehensnehmer/in und Fahrzeugnutzer/in die sich aus dem Darlehensvertrag ergebende Pflicht hat, das unfallbeschädigte Fahrzeug im eigenen Namen und auf eigene Rechnung reparieren zu lassen. Und genauso konsequent ist es, dass die Reparaturrechnung auf den Darlehensnehmer und Fahrzeugnutzer ausgestellt wird, denn sie muss dem Leistungsaustausch folgen.

Dass der Geschädigte, der die in der Reparaturrechnung steckende Mehrwertsteuer als Vorsteuer vom Fiskus erstattet bekommt, sie vom Versicherer nicht auch noch erstattet bekommt, ist ein Fall des Vorteilsausgleichs: Der Vorteil der Mehrwertsteuererstattung durch den Fiskus an den Geschädigten wird an den Schädiger durchgereicht.

SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 10

DOWNLOAD
Abruf-Nr. 42389468
auf ue.iww.de

Der Private kann die Mehrwertsteuer aus der an ihn gestellten Reparaturrechnung nicht mit dem Fiskus verrechnen. Die finanzierende Bank kann die Mehrwertsteuer aus der an deren Kunden gestellten Rechnung auch nicht verwerten. Also gibt es so oder so keinen auszugleichenden Vorteil.

Das alles ist so eindeutig, dass das AG Coburg das nur mit einem Satz im Urteil bescheidet: „Der Kläger kann den Bruttobetrag geltend machen, da nach der Rechtsprechung auch der Berufungskammer hiesigen Landgerichts nicht auf die Verhältnisse bei der finanzierenden Bank als Sicherungsnehmerin abzustellen ist" (AG Coburg, Urteil vom 29.03.2021, Az. 15 C 3770/20).

Genauso hat das OLG Celle entschieden (OLG Celle, Urteil vom 09.10.2013, Az. 14 U 55/13).

Möglicherweise meinen Sie, es sei ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht, dass der Darlehensnehmer den Reparaturauftrag erteilt. Damit Sie die Mehrwertsteuer ersparen, müsse die Bank den Reparaturauftrag erteilen. Das ist aus zwei Gründen falsch.

Der erste Grund: Es unterliegt der Gestaltungsfreiheit der finanzierenden Bank, wie sie die Pflichten verteilt. Es wäre aus deren Sicht unsinnig, wenn sie sich die Ermittlung des notwendigen Reparaturumfangs, die Beauftragung der Werkstatt und am Ende gar die Abwicklung von Reklamationen hinsichtlich nicht korrekt ausgeführter Reparaturen aufhalsen solle. Denn sie interessiert sich eigentlich für nichts anderes als ein am Ende ausgeglichenes Darlehenskonto. Gleichzeitig hat der Darlehensnehmer auch die viel größere Sachnähe: Er hat das Fahrzeug körperlich in Besitz, er kennt die Werkstatt, er ist am Ort des Reparaturgeschehens.

Der zweite und zweifelsfrei durchgreifende Grund, warum Ihre These jedenfalls nicht zum Ziel führt, ergibt sich aus dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 01.10.2010, BStBl I S. 846, Stand März 2021 (UStAE): Rund um Kreditvergaben unterliegen Banken nicht der Umsatzsteuer, 4.8.2 UStAE. Alles, was mit Sicherheiten für das Darlehen zu tun hat, gilt als unselbstständiges Nebengeschäft zur Darlehensgewährung und wird umsatzsteuerlich wie die Hauptsache behandelt.

Schon von daher ist die Bank bezogen auf die Reparatur des Sicherungsguts nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Bei einem ordnungsgemäß bedienten Kredit und damit dem Stadium des Sicherungseigentums wäre die Reparatur des Sicherungsgegenstands nicht „für das Unternehmen" der Bank erfolgt. Damit fehlt es an der elementaren Voraussetzung (Abschn. 15.2. Abs. 2 Ziff. 3 UStAE) für den Vorsteuerabzug durch die finanzierende Bank. Also gäbe es den Vorteil der Erstattung der Mehrwertsteuer durch den Fiskus auch dann nicht, wenn die Bank der Auftraggeber der Reparatur wäre. Auch dann müssten Sie den Schaden brutto erstatten.

Ihre Prämisse, dass die Bank im Hinblick auf das hier betroffene Fahrzeug vorsteuerabzugsberechtigt wäre, ist also bereits grundfalsch. Das wird Ihnen die Steuerabteilung Ihres Hauses sicherlich bestätigen können.

Wir bitten daher um Erstattung des weiteren Schadenersatzes in Höhe der zu Unrecht einbehaltenen Mehrwertsteuer.